

Hundesteuersatzung
der Stadt Nienburg/Weser

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Steuergegenstand.....	2
§ 2 Steuerpflicht.....	2
§ 3 Steuersätze.....	2
§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen.....	3
§ 5 Steuerermäßigungen.....	3
§ 6 Zwingersteuer.....	4
§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung.....	4
§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung.....	5
§ 9 Fälligkeit der Steuer.....	5
§ 10 Meldepflichten.....	5
§ 11 Versteigerung.....	6
§ 12 Billigkeitsmaßnahmen.....	6
§ 13 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 5. März 1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 28.11.1989 folgende Satzung (zuletzt geändert am 11.07.2000) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehaltung). Hiervon ausgenommen sind Hunde, die in Pflegschaft oder Verwahrung genommen bzw. zu Ausbildungszwecken gehalten werden, sofern die Dauer von 2 Monaten hierbei nicht überschritten wird.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Absatz 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich bis zum 31.12.2001
 - a) für den ersten Hund 120,00 DM (61,35 Euro)
 - b) für den zweiten Hund 192,00 DM (98,17 Euro)
 - c) für jeden weiteren Hund 240,00 DM (122,71 Euro)

Die Steuer beträgt jährlich ab dem 01.01.2002

- a) für den ersten Hund 60,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 96,00 Euro

- c) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 6), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder und Tauber oder anderer hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die im artistischen oder berufsmäßigen schaustellerischen Gewerbe für die Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Hunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, jeweils jedoch nur für einen Hund (Steuerermäßigung aus sozialen Gründen).

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - 2. das Bundeszentralregister für die Steuerpflichtigen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine Eintragungen wegen Tierquälerei enthält;
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtende Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des

ritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

- (2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Person anzugeben, die ihn erworben hat.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerfreiheit fort, so ist das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde dürfen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, wird nach § 11 verfahren.

§ 11

Versteigerung

- (1) Hunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die nicht binnen einer angemessenen Frist abgeschafft werden, können eingezogen oder versteigert werden. Den Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens erhält, wer für den Hund steuerpflichtig war. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.
- (2) Nicht zur Veräußerung bestimmte und im häuslichen Bereich gehaltene Hunde dürfen nicht gepfändet werden, soweit ihr Wert (der Wert jedes einzelnen Hundes) 500,- DM (ab 01.01.2002: 250,00 Euro) nicht übersteigt (§ 31 V Nds. VwVG i.V.m. § 811 Nr. 14 ZPO).

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Nienburg/Weser kann im Einzelfall von der Erhebung der Steuer ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nienburg/Weser über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.1974 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.11.1982 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 28.11.1989

Stadt Nienburg/Weser

gez. Liebtrau
Erster stellvertr. Bürgermeister

gez. Intemann
Stadtdirektor

In der Fassung vom 11.07.2000